

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 19. Januar 2021

zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur

Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet

der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014

geänderten Fassung

A. Problem und Ziel

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und 14 (Verbesserung der Streitbeilegung) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Mit Irland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 30. März 2011 zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 1042, 1043) in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 1322, 1323) geänderten Fassung wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI ausgenommen.

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 19. Januar 2021 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 30. März 2011 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt wird, dass nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

Mit Unterzeichnung des Änderungsprotokolls haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch Irland das Abkommen vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung in deren Auswahlentscheidungen zum MLI von der Liste der erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („covered tax agreements“) genommen. Eine Umsetzung der Inhalte dieses Änderungsprotokolls über das MLI selbst ist daher nicht mehr möglich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll zum Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in, one out“-Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *M.* Mai 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Januar 2021 zur
Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in
der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, gegen den
Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen
zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf**Gesetz****zu dem Protokoll vom 19. Januar 2021
zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur
Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014
geänderten Fassung****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Dublin am 19. Januar 2021 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung (BGBl. 2011 II S. 1042, 1043; 2015 II S. 1322, 1323) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des durch dieses Gesetz geänderten Abkommens in der vom Inkrafttreten des Protokolls an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel VII Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den durch das Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Das am 19. Januar 2021 unterzeichnete Protokoll stellt bereits die zweite Änderung des ursprünglichen Abkommens vom 30. März 2011 dar. Aufgrund dieser erneuten Änderungen soll das Bundesministerium der Finanzen aus Gründen der Übersichtlichkeit ermächtigt werden, eine Neufassung des Abkommens im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel VII Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Mit dem Vertragsgesetz erfolgt die Umsetzung des am 19. Januar 2021 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011. Schwerpunkt des Änderungsprotokolls ist die Umsetzung der abkommensbezogenen Empfehlungen des sog. BEPS-Projekts (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting). Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend dem BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 ausgedrückt wird, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vom 7. November 2018. Die dem völkerrechtlichen Vertrag zugrundeliegenden Maßnahmen betreffen folgende Prinzipien für nachhaltige Entwicklung:

„(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden.“

Dabei unterstützt das Vorhaben die folgenden Indikatorenbereiche: 8.2a (Staatsverschuldung), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll zum Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes. Die „One in, one out“-Regelung ist nicht anzuwenden, weil es sich bei diesem Gesetzentwurf um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Da der dem Vertragsgesetz zugrunde liegende völkerrechtliche Vertrag keine Befristung seiner Anwendung enthält, kommt eine Befristung des Vertragsgesetzes nicht in Betracht. Einer Evaluation des Vertragsgesetzes bedarf es nicht, da der dem Vertragsgesetz zugrunde liegende völkerrechtliche Vertrag nur durch einen weiteren bilateralen völkerrechtlichen Vertrag geändert oder durch dessen Kündigung einseitig beendet werden könnte.

Protokoll
zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Irland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung

Protocol
amending the Agreement of 30 March 2011
between the Federal Republic of Germany
and Ireland
for the Avoidance of Double Taxation
and the Prevention of Fiscal Evasion
with respect to Taxes on Income and on Capital
as amended by the Protocol of 3 December 2014

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Irland –

The Federal Republic of Germany
and
Ireland,

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung zu schließen –

Desiring to conclude a Protocol amending the Agreement of 30 March 2011 between the Federal Republic of Germany and Ireland for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income and on Capital as amended by the Protocol of 3 December 2014,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel I

Die Präambel wird aufgehoben und durch folgende Präambel ersetzt:

„Die Bundesrepublik Deutschland
und
Irland –

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen –

sind wie folgt übereingekommen:“.

Artikel II

(1) Nach Artikel 5 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4.1 eingefügt:

„(4.1) Absatz 4 gilt nicht für eine von einem Unternehmen genutzte oder unterhaltene feste Geschäftseinrichtung, wenn dasselbe Unternehmen oder ein nahestehendes Unternehmen an demselben Ort oder an einem anderen Ort in demselben Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit ausübt und

Article I

The Preamble shall be deleted and replaced by the following Preamble:

“The Federal Republic of Germany
and
Ireland,

Intending to eliminate double taxation with respect to the taxes covered by this Agreement without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Agreement for the indirect benefit of residents of third States),

Have agreed as follows:”

Article II

1. A new paragraph (4.1) shall be inserted after paragraph 4 of Article 5 as follows:

“(4.1) Paragraph 4 shall not apply to a fixed place of business that is used or maintained by an enterprise if the same enterprise or a closely related enterprise carries on business activities at the same place or at another place in the same Contracting State and

- a) dieser Ort oder der andere Ort für das Unternehmen oder das nahestehende Unternehmen nach diesem Artikel eine Betriebsstätte darstellt oder
- b) die Gesamttätigkeit, die sich aus den von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder nahestehenden Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Tätigkeiten ergibt, weder vorbereitender Art ist noch eine Hilfstätigkeit darstellt,

sofern die von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder nahestehenden Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Geschäftstätigkeiten sich ergänzende Funktionen darstellen, die Teil eines zusammenhängenden Geschäftsbetriebs sind.“

(2) Nach Artikel 5 Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Im Sinne dieses Artikels ist eine Person oder ein Unternehmen einem Unternehmen nahestehend, wenn allen maßgeblichen Tatsachen und Umständen zufolge einer den anderen beherrscht oder beide von denselben Personen oder Unternehmen beherrscht werden. In jedem Fall gilt eine Person oder ein Unternehmen als einem Unternehmen nahestehend, wenn einer von beiden mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte am anderen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt oder wenn eine weitere Person oder ein weiteres Unternehmen mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte an der Person und dem Unternehmen beziehungsweise an den beiden Unternehmen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt.“

Artikel III

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a wird aufgehoben und durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„a) 5 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft oder REIT-Aktiengesellschaft) ist, die während eines Zeitraums von 365 Tagen einschließlich des Tages der Dividendenzahlung unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt (bei der Berechnung dieses Zeitraums bleiben Änderungen der Eigentums- oder Inhaberschaftsverhältnisse unberücksichtigt, die sich unmittelbar aus einer Umstrukturierung, wie einer Fusion oder Spaltung, der die Anteile haltenden oder die Dividenden zahlenden Gesellschaft ergeben würden);“

Artikel IV

Artikel 13 Absatz 4 wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen (außer börsengehandelten Anteilen) oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, erzielt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Wert dieser Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung zu mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar auf in diesem anderen Staat belegtem unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 beruhte (ausgenommen unbewegliches Vermögen oder Teile davon, die zwischen diesem Zeitpunkt und dem Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile oder vergleichbaren Rechte veräußert wurden, solange kein Teil des Wertes dieser Anteile oder vergleichbaren Rechte zum Zeitpunkt dieser anschließenden Veräußerung unmittelbar oder mittelbar auf diesem unbeweglichem Vermögen oder dem Teil dieses unbeweglichen Vermögens, der veräußert wurde, beruht).“

- a) that place or other place constitutes a permanent establishment for the enterprise or the closely related enterprise under the provisions of this Article, or
- b) the overall activity resulting from the combination of the activities carried on by the two enterprises at the same place, or by the same enterprise or closely related enterprises at the two places, is not of a preparatory or auxiliary character,

provided that the business activities carried on by the two enterprises at the same place, or by the same enterprise or closely related enterprises at the two places, constitute complementary functions that are part of a cohesive business operation.”

2. A new paragraph 8 shall be inserted after paragraph 7 of Article 5 as follows:

“(8) For the purposes of this Article, a person or enterprise is closely related to an enterprise if, based on all the relevant facts and circumstances, one has control of the other or both are under the control of the same persons or enterprises. In any case, a person or enterprise shall be considered to be closely related to an enterprise if one possesses directly or indirectly more than 50 per cent of the beneficial interest in the other (or, in the case of a company, more than 50 per cent of the aggregate vote and value of the company’s shares or of the beneficial equity interest in the company) or if another person or enterprise possesses directly or indirectly more than 50 per cent of the beneficial interest (or, in the case of a company, more than 50 per cent of the aggregate vote and value of the company’s shares or of the beneficial equity interest in the company) in the person and the enterprise or in the two enterprises.”

Article III

Sub-paragraph a) of paragraph 2 of Article 10 shall be deleted and replaced by the following sub-paragraph:

“a) 5 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company (other than a partnership or a Real Estate Investment Trust Company) which holds directly at least 10 per cent of the capital of the company paying the dividends throughout a 365 day period that includes the day of the payment of the dividend (for the purpose of computing that period, no account shall be taken of changes of ownership that would directly result from a corporate reorganisation, such as a merger or divisive reorganisation, of the company that holds the shares or that pays the dividends);”

Article IV

Paragraph 4 of Article 13 shall be deleted and replaced by the following paragraph:

“(4) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares (other than shares quoted on a stock exchange) or comparable interests, such as interests in a partnership or trust, may be taxed in the other Contracting State if, at any time during the 365 days preceding the alienation, these shares or comparable interests derived more than 50 per cent of their value directly or indirectly from immovable property, as defined in Article 6, situated in that other State (except immovable property, or part thereof, that was alienated between that time and the time of the alienation of the shares or comparable interests, as long as no part of the value of these shares or comparable interests is derived directly or indirectly from that immovable property, or the part thereof that was alienated, at the time of that subsequent alienation).”

Artikel V

Nach Artikel 29 wird folgender neuer Artikel 29A eingefügt:

„Artikel 29A**Verhinderung von Abkommensmissbrauch**

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach dem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens im Einklang steht.“

Artikel VI

Nummer 8 des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben.

Artikel VII

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Abkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung ist daraufhin anzuwenden

a) in Deutschland

- i) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt;
- ii) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt;

b) in Irland

- i) bei der Einkommensteuer, der allgemeinen Sozialabgabe und der Steuer vom Veräußerungsgewinn für alle Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt;
- ii) bei der Körperschaftsteuer für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt.

Geschehen zu Dublin am 19. Januar 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article V

A new Article 29A shall be inserted after Article 29 as follows:

“Article 29A**Prevention of Treaty Abuse**

Notwithstanding the other provisions of this Agreement, a benefit under this Agreement shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Agreement.”.

Article VI

Paragraph 8 of the Protocol to the Agreement shall be deleted.

Article VII

1. This Protocol shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

2. This Protocol shall enter into force on the day of the exchange of the instruments of ratification. The Agreement as amended by this Protocol shall thereupon have effect

a) in Germany:

- i) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January in the calendar year next following the year in which this Protocol enters into force;
- ii) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January in the calendar year next following the year in which this Protocol enters into force;

b) in Ireland:

- i) in the case of income tax, universal social charge and capital gains tax, for any year of assessment beginning on or after the first day of January in the calendar year next following the year in which this Protocol enters into force;
- ii) in the case of corporation tax, for any financial year beginning on or after the first day of January in the calendar year next following the year in which this Protocol enters into force.

Done at Dublin on 19 January 2021 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Deike Potzel

Für Irland
For Ireland

Simon Coveney

Denkschrift

I. Allgemeines

Das in Dublin am 19. Januar 2021 unterzeichnete Änderungsprotokoll ändert das Abkommen vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung (BGBl. 2011 II S. 1042, 1043; 2015 II S. 1322, 1323).

Die Inhalte des Änderungsprotokolls beruhen auf den Arbeiten im Rahmen des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947), das am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting – BEPS)- insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Mit Irland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI ausgenommen.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Dieser Artikel ersetzt den Wortlaut der Präambel des Abkommens. Der neue Wortlaut ergänzt die Zielsetzung der Verhinderung von Steuerverkürzung zusätzlich explizit um die Vermeidung von Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerumgehung (u. a. durch missbräuchliche Gestaltung).

Damit wird der Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 des gemeinsamen BEPS-Projekts der OECD und G20 umgesetzt. Demnach soll bereits in der Präambel eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass Sinn und Zweck des Doppelbesteuerungsabkommens neben der Vermeidung von Doppelbesteuerung auch die Verhinderung von Steuerverkürzung oder Steuerumgehung ist. Diese eindeutige Absichtsbekundung der Bundesrepublik Deutschland und Irland soll für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926, 927) auch im Hinblick

auf die Verhinderung von Steuerverkürzung und Steuerumgehung maßgeblich sein.

Zu Artikel II

Absatz 1 dieses Artikels ergänzt die bestehenden Regelungen zur Bestimmung einer Betriebsstätte. Damit soll einer künstlichen Aufteilung von Aktivitäten auf mehrere Standorte durch Fragmentierung von Tätigkeiten zur ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Betriebsstättenausnahme nach Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens entgegengewirkt werden.

Absatz 2 dieses Artikels enthält die hierfür erforderliche Definition einer nahestehenden Person.

Zu Artikel III

Dieser Artikel ersetzt die bisherige Regelung des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens. Im Vergleich zur bisherigen Regelung werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des sog. Schachtelprivilegs bei zwischengesellschaftlichen Dividendenzahlungen dahingehend erweitert, dass dieser Abkommensvorteil nur bei einer Mindesthaltedauer von 365 Tagen an den entsprechenden Anteilen an der die Dividende zahlenden Gesellschaft gewährt wird. So können Gestaltungen, bei denen die Anteile in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag veräußert oder verliehen werden, nur um die jeweils nach den DBA erforderliche Mindestbeteiligungsschwelle zu erreichen, wirkungsvoll verhindert werden. Darüber hinaus wird der Verweis auf die REIT-Aktiengesellschaft (Real Estate Investment Trust – REIT) bei der Ausnahme von Nutzungsberechtigten im Sinne dieser Regelung nicht länger nur auf deutsche REIT-Aktiengesellschaften beschränkt, da zwischenzeitlich auch in Irland Regelungen für REIT-Aktiengesellschaften eingeführt wurden. Folglich findet das Schachtelprivileg keine Anwendung, wenn der Nutzungsberechtigte eine REIT-Aktiengesellschaft ist, unabhängig davon, nach welchem Recht diese errichtet wurde.

Zu Artikel IV

Dieser Artikel ersetzt die bisherige Regelung zu Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an einer Immobilien-gesellschaft. Im Vergleich zum bisherigen Wortlaut wird die Regelung dahingehend erweitert, dass sie künftig auch für andere Gesellschaftsformen anwendbar ist und ein Prüfzeitraum von 365 Tagen für die Beurteilung der Grundbesitzquote maßgeblich ist. Nach der neuen Regelung genügt es, wenn der Wert der Anteile oder vergleichbaren Rechte an einem Tag der dem Veräußerungstag vorhergehenden 365 Tage zu mehr als 50 Prozent auf unbeweglichem Vermögen beruhte. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Quellenbesteuerungsrecht an den Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Grundstücksgesellschaften besser gegen schädliche Steuergestaltungen abgesichert wird.

Durch die Einführung des 365-tägigen Prüfzeitraumes kann im Einzelfall der Tatbestand der Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Außensteuergesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, § 12 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder gleichlauten-

der Vorschriften auch ohne eine Handlung des Steuerpflichtigen erfüllt sein (sog. passive Entstrickung).

Zu Artikel V

Dieser Artikel ergänzt das Abkommen um eine allgemeine Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweckkriterium abstellt (Principal Purpose Test – PPT). Danach können Vergünstigungen nach dem Abkommen in den Fällen versagt werden, in denen eine Gewährung dieser Vergünstigungen unangemessen wäre. Diese Regelung entspricht dem sogenannten BEPS-Mindeststandard zu Aktionspunkt 6 der abkommensbezogenen Empfehlungen.

Zu Artikel VI

Dieser Artikel hebt die Ziffer 8 des Protokolls zum Abkommen auf. Die bisherigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft ge-

tretenen Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EU (EU-Datenschutzgrundverordnung) nicht länger erforderlich. Da sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch Irland Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, ist der Schutz personenbezogener Daten durch die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung gewährleistet.

Zu Artikel VII

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 die Ratifikation und in Absatz 2 das Inkrafttreten sowie die zeitliche Anwendung des Änderungsprotokolls. Hiernach tritt das Änderungsprotokoll am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist für die Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar des Jahres anzuwenden, das auf das Jahr des Inkrafttretens folgt.

